

REZENSIONEN

<https://doi.org/10.1007/s00350-018-5089-3>

Gesundheit, Alter, Pflege, Rehabilitation – Recht und Praxis im interdisziplinären Dialog. Festschrift für Gerhard Igl.

Herausgegeben von Felix Welti, Maximilian Fuchs, Christiane Fuchsloch, Gerhard Naegele und Peter Udsching. Verlag Nomos, Baden-Baden, 1. Auflage 2017, 750 S., geb., €168,00

Gerhard Igl vollendete im September 2017 sein 70. Lebensjahr. Anlässlich dessen wurde dem Jubilar eine 750seitige Festschrift überreicht. Unter dem Titel „Gesundheit, Alter, Pflege, Rehabilitation – Recht und Praxis im interdisziplinären Dialog“ konnten Herausgeberin und Herausgeber eine Vielzahl seiner Weggefährtinnen und Weggefährten vereinen. Entstanden ist eine breite Sammlung von Beiträgen aus den verschiedenen Wissenschafts- und Praxisgebieten, auf denen Gerhard Igl mit seinem bis über den Ehrentag hinaus andauernden Schaffen forscht und die er mit seinem unermüdlichen Wirken bis heute theoretisch fortentwickelt und praktisch mitgestaltet.

Schon im kompakten Vorwort wird seine Vita anschaulich skizziert und ansprechend gewürdigt und damit der Mensch, Forscher und Akteur auch für jene, die ihn persönlich bzw. fachlich nicht näher kennen, lebendig. Wer über das Vorwort hinaus neugierig geworden ist, Genaueres über das Werk von Gerhard Igl zu erfahren, wird nicht enttäuscht. Lebendig wird im ersten Kapitel das Bild „Ein Wissenschaftler des sozialen Rechtsstaates: Gerhard Igl“ gezeichnet (S. 19 bis 23) und zum Beleg des facettenreichen Schaffens das eindrucksvolle, sich über 38 (!) Seiten erstreckende Veröffentlichungsverzeichnis (mit Stand 26.9.2017) angefügt. Was im kurzweiligen Text ohne trockene Quellenangaben so leicht und beschwingt aufgereiht wird, gewinnt durch die präzise Auflistung sämtlicher Publikationen ein beeindruckendes Gewicht.

Wie ein gut choreografiertes Werk schließen sich die Gerhard Igl gewidmeten Aufsätze an. Die 51 Beiträge der insgesamt 55 Autorinnen und Autoren sind nicht schlicht alphabetisch gereiht, sondern strukturieren vielmehr das Werk seinem Titel entsprechend – sämtliche Ankündigungen in der Buchaufschrift finden eine Entsprechung in den verschiedenen Teilen der Festschrift. So werden das Thema „Gesundheit“ im zweiten Kapitel unter der Überschrift „II. Sicherung bei Krankheit in Deutschland“ (S. 63 bis 182), die Themen „Alter“ und „Pflege“ im dritten Kapitel unter der Überschrift „Sicherung bei Pflegebedürftigkeit und im hohen Alter in Deutschland“ (S. 183 bis 334) und das Thema „Rehabilitation“ im vierten Kapitel unter der Überschrift „Rehabilitation und Teilhabe bei Behinderung in Deutschland“ (S. 335 bis 403) behandelt. Jene Beiträge, die diese Bereiche überspannen oder andere Felder des Sozialrechts fokussieren, verortet der herausgebende Personenkreis geschickt im fünften Kapitel unter der Überschrift „Soziales Recht in Deutschland“ (S. 405 bis 510).

Das Werk eröffnet zudem die heute auch im Sozialrecht in allen Bereichen, d. h. in Wissenschaft, Rechtsprechung und Praxis, notwendige und erwartete internationale Perspektive. Im Werk wird nach „VI. Soziales Recht in der Europäischen Union“ (auf den S. 511 bis 574) und sonstigen Beiträgen über die „Soziale Sicherung in anderen Ländern“ (so überschrieben das achte Kapitel, S. 647 bis 721) untergliedert. Fast blass, vielleicht aber auch gerade bewusst für stöbernde Leserinnen und Leser so unauffällig gewählt ist die Überschrift des neunten Kapitels – „IX. Varia“. Der einzige hierunter verortete Beitrag stellt sich schon beim Lesen der ersten Zeilen als besonderes Fundstück oder auch als Finale, wie es musiktheoretisch heißen würde, der besonderen Art dar. Wolfgang Heine spürt Leben und Werk Anton Grigorjewitsch Rubensteins nach. In seinem biografischen Essay über den russisch-jüdischen Komponisten, Pianisten und Dirigenten gibt er nicht nur der gemeinsam mit Gerhard Igl geteilten

Liebe zur Musik Raum, sondern ordnet die musikgeschichtlichen Informationen zugleich kritisch vor dem gesellschaftlichen und historischen Hintergrund. Auch jenen, die vom Charme des Bürgerlichen weniger berührt sind oder die auch die fachlich bisweilen sehr heftige Kritik an verschiedenen Komponisten bzw. Pianisten nicht teilen, ist das Lesen bis zur letzten Zeile des Gesamtwerkes zu empfehlen. Denn der Essay eröffnet mit seiner respektvollen, teilweise scharfzüngigen „Erinnerung“ (S. 730 oben) jüdischer Musik- und Kulturgeschichte viel über politische Grundüberzeugungen. Dem Herausgeberkreis ist für ihren Mut zu danken, diese Festschrift mit einem solch sehr persönlichen und bewusst zuspitzenden Aufsatz zu schließen.

Auf dem äußerst begrenzten Raum einer Rezension kann nicht jeder Beitrag mit namentlicher Urheberschaft oder gar inhaltlicher Wiedergabe gewürdigt werden. Eine notwendige Selektion ist verzwickelt. Weder die Inhalte ausweislich der Inhaltsübersicht noch die namhaften Autorinnen und Autoren ausweislich des am Ende gesonderten Verzeichnisses (S. 747 bis 750), das auch über Professions- oder Disziplinzugehörigkeiten wichtige Informationen liefert, ermöglichen eine einfach zu rechtfertigende „Hitliste“. Allen an aktuellen Fragen des Rechts im Zusammenhang mit Gesundheit, Alter, Pflege und Rehabilitation Interessierten ist der Griff zu dieser Festschrift uneingeschränkt zu empfehlen. Redaktionell sind alle Beiträge solide, inhaltlich allesamt sehr lesenswert, sei es, weil intensiv diskutierte Rechtsfragen aus den Bereichen des SGB V, SGB IX oder des SGB XI kritisch und konstruktiv weitergedacht und weil rechtspolitische Themen spannend und pointiert aufbereitet worden sind oder weil die/der sozialrechtlich bzw. sozialrechtspolitisch Interessierte aus den dargestellten Problemfragen und Lösungsmodellen in anderen Rechtssystemen Erkenntnisgewinn schöpfen kann.

Und dennoch sei es an dieser Stelle gestattet, einzelne Beiträge gesondert hervorzuheben und zwar aus einer gewiss von allen an diesem Werk Beteiligten und darüber hinaus geteilten Überzeugung: „Sozialrecht bleibt als Gegenstand in der Rechtswissenschaft und in den Wissenschaften vom Sozialen unverzichtbar, wenn unsere Gesellschaft sich selbst verstehen und erneuern soll.“ Treffender als mit diesen Worten der herausgebenden Personen (S. 23 unten) lässt sich das tragende Argument gegen den Abbau sozialrechtlich ausgerichteter Professuren an den Universitäten nicht formulieren. Der starke Mix an Themen, Professionen und Disziplinen, den die Festschrift liefert, spiegelt zugleich Reichweite und Qualität des von Gerhard Igl maßgeblich mitgestalteten Netzwerkes. Viele, die zur Festschrift beigetragen haben, haben bei Gerhard Igl studiert, promoviert, habilitiert, viele haben anderweitig mit ihm geforscht, publiziert oder kooperiert. Professuren wie die von Gerhard Igl bilden das Rückgrat für einen zeitgemäßen Wissenstransfer sei es in andere Disziplinen oder Wissenschaftseinrichtungen, sei es in die Praxis von Unternehmen, Sozialverwaltung, Rechtsprechung und Anwaltschaft. Professuren und Institute, wie die von Igl geleiteten, sind essentiell für das Sozialrecht. Nicht nachbesetzte Professuren, wie die von Gerhard Igl (!), reißen nicht nur Lücken in diese wichtigen und nachhaltig wirkenden Netzwerke, sie erschweren auch der nächsten Generation von jungen Sozialrechtswissenschaftler*innen den Zugang, um die Fortentwicklung des Sozialrechts und damit den Sozialstaat wissenschaftlich begleiten zu können. Minou Banafsche und Judith Brockmann, um hier nun exemplarisch zwei aus dem exzellenten Kreis der Autoren und Autorinnen zu nennen, stehen als Juniorprofessorinnen auf der Schwelle, Geschaffenes fortzuführen. Mit ihren Beiträgen, Brockmann (Universität Hamburg) über „Arbeitsrechtliche Pflegezeiten und deren sozialrechtliche Absicherungen – Entwicklungen und Perspektiven“ und Banafsche (Universität Kassel) zu „Das Bundesteilhabegesetz im Lichte des rechtsstaatlichen Gebots der Normenklarheit und -bestimmtheit“, haben sie hochaktuelle und gesellschaftlich höchst relevante Rechtsdiskurse aufgegriffen und rechtlich solide fundiert sowie pointiert Stellung bezogen. Das Sozialrecht liegt offensichtlich auch künftig in „hervorragenden Händen“, vorausgesetzt es findet auch die erforderlichen institutionellen Strukturen. Herausgeberin und Herausgeber haben nicht nur zurecht die Fehlentwicklungen in der Hochschulpolitik zutreffend deutlich kritisiert, sondern zugleich auch neue Namen sichtbar gemacht. Kluge und offene Worte – gewiss auch dies ganz im Interesse des Jubilars.

Professorin Dr. iur. Katja Nebe, Hochschullehrerin
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Professur für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Recht
der Sozialen Sicherheit
06099 Halle (Saale), Deutschland

Katja Nebe